



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

Erneuertes und geschärfftes

EDICT

Wieder die

Auf- und Vorkaufferey

Auch verbotenen

Handel mit Beträude, Wolle,
und allerhand

Lebens-Mittel auf dem Lande/

Im Herzogthum Cleve/ Fürstenthum Neurs und der
Graffschafft Mark.

De Dato Berlin/ den 5ten November 1749.



G L E B E

Gedruckt bey Joh. Rudolph Sigmann/ Königlich-Preussischem Hof-Buchdrucker,

Handwritten mark



Vertrag zwischen dem Könige

1742

zwischen dem Könige

von Preussen und dem Könige

von England

und dem Könige von Spanien

und dem Könige

von Frankreich

zum Besten der christlichen Religion

in der Stadt Wien

am 17ten Junii 1742

.....

1742

.....



Eäm
von
V allen
deh
ben u
graf
Wen
Gräf
henst
dam
Lauer
F
Sorst





Wir **F**riedrich, von
Gottes Gnaden König
in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-
Kämmerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Herzog
von Schlesien / Souverainer Prinz von Oranien / Neuschatel und
Vallegien, wie auch der Graffschaft Slog / in Geldern / zu Mag-
deburg / Cleve / Sülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassu-
ben und Wendin / zu Mecklenburg und Grossen Herzog / Burg-
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Wenden / Schwerin / Raseburg / Ost-Friesland und Mörs /
Graf zu Hohenzollern / Ruyppin / der Marck / Ravensberg / Ho-
henstein / Tecklenburg / Schwerin / Eingen / Bühren und Leer-
dam / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargardt /
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / x. x. x.

Ich bin hiermit kund / und fügen allen und jeden Unseren
Land Drosien / Amt-Leuten / Hochgräfen / Schultheissen / Riechern /
Forst- Jagd- Zoll- Licent- und Accise- Bedienten / Poltzei- Ausreutern /
denen

denen von Adel auf dem Lande und Magisträten in den Städten/ fort
sämtlichen Unseren getreuen Unterthanen und Eingefessenen des Her-
zogthums Cleve/ Fürstenthums Neurs und der Grafschaft Märck/
hierdurch zu wissen: Daß obwohl die schädliche Auf- und Verkauferey
des Geträydes/ der Wolle und allerhand Lebens-Mittel auf dem
platten Lande/ bisher durch verschiedene Verordnungen/ und noch
unterm 31. Januarii 1726. in dem publicirren Haufer-Edict nach-
drücklich verbotten worden; solches dennoch die gehoffte Würckung
nicht gehabt/ sondern vielmehr verschiedene Klagen darüber geführet
worden/ Wir nöthig gefunden/ dergleichen Unordnungen zu steuern/
und alle Auf- und Verkauferey/ auch verbotenen Handel auf dem
platten Lande durch ein öffentlich geschäfftes Edict zu verbieten.
Wir befehlen/ setzen und wollen demnach hierdurch so gnädig als
ernstlich/

I. Daß zwar in Betracht der Lage-natürlichen Beschaffenheit und
Einrichtung Unserer Cleve- und Märckischen Provinz den Eingefessenen
des platten Landes/ von Adel/ Beamten/ Eignern oder
Pächtern der Güther/ Gestüben/ Capitaln, &c. nach wie vor
verstarret bleiben solle/ ihr Korn/ Holz/ Vieh und andere Stückel
so lange aus göttlichen Seegen ein hinlänglicher Uberschuß derselben
vorhanden/ nach ihrer besten Bequemlichkeit/ Nutzen und Vortheil
zu verkaufen und loszuschlagen. Es müssen aber obgedachte Ein-
wohner des platten Landes sich aller und jeder Verzünfft und unverzünfft-
ten Kauffmannschaft oder aller dem Handel und Wandel in Städ-
ten/ auch sonst dem Publico nachtheiligm Auf- und Verkaufereyen
gänglich enthalten/ und denen Städten auf den gewöhnlichen Märck-
Tagen die Feld- und Land-Früchte in zureichender Menge sowohl zur
Wirtschaft als sonst zum Handel zuführen. Damit auch insbe-
sondere die im Lande befindliche Werden im Preise nicht vergerin-
gert/ oder die Inhaber auch Pächter derselben/ in Genießung solcher
als dem vornehmsten und wesentlichstem Stücke ihres Gewinnes
nicht beeinträchtigt werden mögen. So bleibet es denen Pächtern
sowohl als anderen Besizeren der Werde-Ländereyen ohne Unter-
schied fernerhin frey/ so viel mager Vieh als sie wollen/ in und aus-
ser Landes anzukauffen/ auf ihren Werden fett zu machen und hier-
nächst auf dem Lande und in den Städten auch ausserhalb Landes oh-
ne den geringsten Zwang hinweg wieder loszuschlagen. Denen Eige-
nern der Güther soll zwar ins künfftige gleichfalls vergönnet bleiben/
mit ihren Pächtern so gut so können/ entweder vor die halbe und
dritte Garbe/ oder eine Anzahl Geträyde in Körnern/ oder auch vor
eine gewisse Summa Geldes sich zu vergleichen/ und sind die Pächter
sodann

sdann allerdinges verpflichtet/ das Versprochene zu leisten. Wie denn nicht weniger/ wenn die Pacht in Gelde bedungen worden/ die Eigenthümer von ihren Pächtern/ imgleichen Obrigkeiten von Unterthanen/ wenn selbige in Armuth verfallen/ in Abschlag der Schulden/ Korn/ Vieh/ zc. um einen billigen Preis annehmen können; Es müssen aber keine von beyden sich unterstehen/ denen Pächtern oder Unterthanen aufzubürden/ die Geld-Schulden wider ihren Willen mit Korn und Vieh zu bezahlen. Alldieweil auch Unsere Cleve-Meurs- und Märckische Lande fast durchgehends ganz nahe mit fremden Provinctien grenzen/ und Wir so viel möglich mit denselben das commercium Kraft der errichteten Verträge zu unterhalten entschlossen sind; Als soll denen Einheimischen zwar einiges Korn/ Lebens-Mittel und rohe Materialien zu ihrem Unterhalt und Gewerbe/ wenn sie sonst daran einigen Mangel leiden solten/ die benötigte Zufuhre nach den Städten auch dadurch nicht verhindert und gehemmet wird/ auf dem Lande zu erhandelen erlaubet und denen Fremden zugelassen seyn/ solchen Zuwachs so lange das platte Land denselben in Uebersuß auslieffern kan/ und Unsere Städte nochdürftig versorget/ auch in so weit die Fremden Unseren Unterthanen gestatten/ dergleichen in ihren Landen aufzukauften/ zu lösen und an sich zu handeln.

Es bleibet aber schlechterdinges verbotthen/ auf dem platten Lande herum zu fahren und bey denen von Adel/ Beamten/ Pächtern und Bauren Getrände/ Wolle/ Flachs/ Hanff/ Toback/ Wachs/ Häute und andere dergleichen rohe Waaren ohne Unsern dazu ertheilten besondern Paß aufzukauften/ auch mit den aufgekauften Waaren Handel und Wandel zu treiben/ und selbige wieder an andere auf dem platten Lande/ entweder gegen baare Bezahlung oder andere Waaren zu überlassen/ als wodurch es endlich dahin gerathen könte/ daß nichts mehr in die Städte gebracht/ mithin diesen die Nahrung und Handel gänzlich entzogen werden würde/ sondern es müssen dergleichen Waaren von den Land-Leuten in die Städte zu Märkte und Verkauf gebracht werden/ und zwar dieses bey Verlust der erhandelten Waaren von dem Käufer und der dafür bezahlten Gelder von dem Verkäufer/ wenn dawider gehandelt und dergleichen Handel erwiesen/ und die daran Theil habenden dessen überzeuget würden/ wie dem Unsere in diesen Provinctien bestellte Policy-Ämterther außs genaueste hierauf Acht zu geben haben.

II. Gleichwie aber ein sonst überall zugelassener Handel mit der schädlichen und in diesem erneuerten Edict verbotthenen Auf- und Verkauferey nicht zu vermengen ist; Also stehet den in Unseren Städten

woh-

wohnenden Brauern/ Bäckern/ Schlächtern/ Stellmachern/ Wö-
tichern/ Tischlern bey denen im vorigen Spoh angeführten Umstän-
den frey/ zu denen von Adel/ Beamten und Pächtern zu reisen/ und
die Nothdurfft an Korn und Vieh/ sowohl zu ihrer Wirtschaft als
auch zum Handel in Betracht es denen Städten annoch an Korn- und
Holz- Händlern ermangelt/ aufzukauften/ um eben den Vortheil da-
durch zu gewinnen/ der infra denen Fremden frey gelassen/ damit die-
se Nahrung allmählig in die Städte gebracht werden möge. Alle
in Unseren Landen gefallene Wolle/ deren Ausfuhr nach wie vor
verbothen bleibe/ soll von keinem Woll- Händler/ sondern bloß al-
lein von den im Lande wohnenden würclichen Woll- Arbeitern und
Fabricanten/ auch denen von Uns dazu besonders befugten Verleacern/
welche vor den Einkaufs- Preiß den Woll- Arbeitern die unfortirte
Wolle wieder überlassen/ und die daraus verfertigten Waaren vor
billigen Preiß annehmen/ erhandelt/ auch zum Besten der Armen in
Wolle arbeitenden Leute/ weil selbige nicht auf das Land kommen/
und von den grossen Fabricanten vom Woll- Handel gemeintlich ab-
gestossen werden/ alle in die Städte sowohl auf die ordentlichen Woll-
Märkte/ als auch ausserhalb derselben gebracht und daselbst verkauf-
fet werden.

Auch bleibe Auswärtigen frey/ das benötigte Geträdte von
dem eigenen Zuwachs derer von Adel/ Beamten und Pächter von
dem Boden zu holen/ wenn dergleichen Unseren Unterthanen an sol-
chen Orten auch verstatet wird/ und sonst kein besonderer Beschlag
im Lande ergangen. Ingleichen soll den Schlächtern aus den Städ-
ten/ damit selbige sich mit gutem Fleisch jederzeit versehen mögen/ auf
das Land nach Schlacht- Vieh auszureisen/ solches aufzusuchen/ und
zu kauften/ nach wie vor unbenommen seyn.

III. Anlangend die Fischereyen in den Flüßsen/ Bächen und Strö-
men/ insonderheit den Salm- oder Lachs- Fang; So lassen Wir es
noch zur Zeit dabey bewenden/ daß denen Haupt- und anderen Päch-
teren frey siehe/ die von ihnen gefangene Lächse und Fische nach ihrer
besten Verstandniß/ frisch oder trucken zu versilbern/ jedoch müssen
selbige sich der Aufkäußerey solcher Fische von anderen und derselben
Verlosung auf dem platten Lande gänglich enthalten/ weil solcherge-
stalt Untere Einwohner in Städten damit nicht nothdürfftig verfor-
get werden würden; Desgleichen müssen die Aufkäußerinnen und
Hörcker-Weiber in den Städten bey Straffe der Abnahme in den Tho-
ren und unausbleiblicher Confiscation sich nicht unterstehen/ die Fi-
sche/ imgleichen andere von den Landleuten zu Märkte bringende Le-
bens-Mittel vor den Thoren oder im Hintragen nach dem Märkte
auf

aufzukauffen oder zu besprechen / als wodurch die Waaren nur zum Nachtheil der Einwohner in Städten geseigert/ auch unbillige Vortheile erzwungen werden/ dahero alle und jede Lebens-Mittel auf die Märkte/und auf andere zum Verkauf bestimmte Orter gebracht/und jedermännlich feil gebothen werden müssen; Jedoch daß die Aufkäufer vor 11. Uhr Mittages bey Straffe des Driels nicht aufkauffen mögen/ wiewohl dabeneben denen Leuten/ welche bis hiehin ihre Nahrung damit geflogen haben/ unbenommen bleibet/ auf dem platten Lande und auf den Grenzen Eyer/ Hüner und ander Feder-Vieh/ auch Strücggen Butter und Käse aufzukauffen und nach den Städten zum feilen Kauff zu bringen/ über welches Policy Stück die Magisträte in Städten/ nicht weniger die Accise-Bedienten und Policy-Ausreuter ein wachsames Auge zu richten haben.

IV. Wie Wir denn auch ebenfals allergnädigt geschehen lassen/ daß den benachbarten Fremden/ so lange sie Unseren Unterthanen die Aufkauffung an allerhand Lebens-Mitteln/ Geträdel/ Vieh/ Honig/ Wildpret ic. in ihren Landen verstaten/ dergleichen auch in Unseren Landen zu kauffen noch vergömet werde; Das Aufkauffen aber in und vor den Thoren und Verkauffen auf den Strassen bleibet bey Straffe der Confiscation verbothen.

V. Das Korn/ welches in dem Herzogthum Cleve auf zuläßige Art und sonder Aufkauffung verhandelt und Parthey weise aus dem Lande verschicket wird/ soll nach denen gewöhnlichen Schiff Stellen/ wie es bishero gebräuchlich gewesen/ geführt/ daselbst eingeladen/ und die Licenzen und Fölle davon bey Confiscation des Kornes/ ehe es abgeschiffet wird/ gegeben werden; In der Grafschaft Marck aber bleibet es dabey/ daß denen Sauerländischen und benachbarten Bergischen/ Cölnischen und Nassauschen Unterthanen und andern/ das Korn von denen/ welche in der Ebene wohnen und guten Ackerbau haben/ auf den angeordneten Wochen-Märkten zu Herdicke und Witten zum Verkauf zugebracht werde.

VI. Gleichwie nun alles dasjenige/ was der Landmann zu verkaufen hat/ außser was hiebedor ausgenommen/ nach den Städten zu Märkte gebracht werden/ und aus denenselben der Vertrieb mit Fremden/ wie auch der Handel und Wandel nach dem platten Lande geschehen solle; Als verbietthen Wir hiermit gänglich/ und bey Vermeidung hiernächst gesetzter Bestraffung/ daß Niemand derer aus Holland und vom Ober-Rhein ankommenden fremden oder einheimischen Schiffer/ Schiff-Schreiber und Schiff-Knechte mit Kaufmanns-Waaren und Lebens-Mitteln/ sie haben Nahmen wie sie wollen/ außser mit Käse handeln/ sie auch die Käse nicht auf dem platten Lande

1749. 100 1749. 100

Lande/ sondern in den an den Strömen belegenen Aceise-Städten
verkauffen / und überall gehörig verzollen und veraccisen/ und wenn
also die Schiffer/ Schiff-Schreiber und Schiff-Knechte betroffen
werden / daß sie mit Wein/ Franz. Brandwein/ Caffée-Bohnen/
Thée, Toback/ Zucker/ Farbe-Waaren/ auch Butter/ Honig/ Stöck-
fisch/ Trahn/ Eisen und dergleichen auf dem Lande oder in Städten
Handlung treiben / ihnen solche Waaren sofort weggenommen und
confisciret werden sollen ; Dabey dann auch den Schiffern, ob sie
gleich in den Städten seßhaft, und in der Materialisten- oder Krab-
mer Gilde aufgenommen sind/ hiermit nachdrücklich verbothen wird/
von ihren Schiffen nichts ins Kleine zu verkauffen ; Jedemoch aber
soll denjenigen Schiffern/ welche in Xanten und Duisburg, als
woselbst die Anfabrung eine kleine halbe Stunde von den Städten
befindlich / seßhaft/ und in der Materialisten Gilde aufgenommen
sind / mithin in einer ordentlichen erlaubten Handlung stehen / und
weil diesen Orten die Cöllnischen Städte Rheinberg und Ordin-
gen nahe gelegen/ und von daraus Käufer sich anzugeben pflegen/ so
von den Schiffern die Waaren abnehmen/ nach wie vor frey bleiben/
ihre Waaren an Fremde zu verkauffen/ dagegen aber solche an Ein-
heimliche zu verkauffen schlechterdinges ernstlich verbothen bleibet/ und
nicht gestattet werden kan. Damit sich nun Niemand mit der Un-
wissenheit entschuldigen möge ; So befehlen Wir hierdurch aller-
gnädigst/ daß dieses Edict überall/ sowohl in den Städten an die Rath-
haus Thüren und anderen publicquen Orten/ als in den Krügen auf
dem Lande öffentlich angeschlagen/ und alle Jahr zweymahl/ als den
ersten Sonntag des Monaths May und Novembris gehöriger Weise
in den Kirchen oder vor den Kirchthüren/ nach jedes Orts Gewohn-
heit abgelesen werden soll. Uhrkundlich unter Unserer Höchst. eigen-
händigen Unterschrift und beygedruckten Innsiegel. So geschehen
und gegeben zu Berlin den 5. Novembris 1749.

Eriderich.



von Bierck. von Happe.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

Erneuertes und geschärfftes



Wieder die

und Vorkaufferey

Auch verbotenen

mit Beträude, Wolle,

und allerhand

is. Mittel auf dem Lande/

hum Cleve/ Fürstenthum Neurs und der
Graffschaft Mark.

o Berlin/ den 5ten November 1749.

G L E B E

oh, Rudolph Sigmann/ Königlich-Preussischem Hof-Buchdrucker.

